

XVI. Zu §. 187 lag der Antrag vor:

zu bestimmen:

Ein Recht an einer fremden Sache erlischt mit der Vollen-
dung der Verjährung des dem Berechtigten dem Eigentümer gegenüber
zustehenden Anspruchs.

und im Falle der Annahme des Antrags den §. 816 zu streichen.

Die Komm. lehnte den Antrag ab.

Erwogen war:

Der Fundamentalsatz der Lehre von der Anspruchsverjährung gehe dahin,
daß die Verjährung von Ansprüchen nur eine Einrede gegen dieselben erzeuge,
nicht aber das Recht, auf welches sie sich gründen, vernichte. An diesem Grund-
satze sei festzuhalten, sofern nicht im einzelnen Falle besondere Gründe eine Ab-
weichung rechtfertigten. Im §. 816 sei im Interesse der Klarheit des Grund-
buchs eine Ausnahme von der Regel gemacht worden. Diese Ausnahme auf
andere Fälle zu erstrecken, liege ein Anlaß nicht vor, da die Rücksicht, welche
zu der Bestimmung des §. 816 geführt habe, jedenfalls nicht zutreffe, soweit es
sich um die Erfindung von Mobilien handele.

420. (C. 8541 bis 8564.)

I. Die Komm. erledigte zunächst einige das internationale Privatrecht be-
treffende Anträge, da für angemessen befunden wurde, das Ergebnis der hier-
über zu pflegenden Berathung schon bei dem in der Vorbereitung befindlichen
Drucke des Entw. zu berücksichtigen.

§. 187.
Rechtsverlust
durch
Anspruchs-
verjährung.

Inter-
nationales
Privatrecht.

1. Es lag der Antrag vor:

im Abs. 2 des nach §. 62 unter V unbeanstandet gebliebenen §. 16
der Vorlage statt der Worte „soweit nach den Vorschriften der §§. 13,
15“ zu setzen „soweit nach der Vorschrift des §. 15“.

J. B. M. §. 16.
Ehelichkeit.

Der Antrag wurde angenommen.

Erwogen war:

Die Vorlage bestimme im §. 13, daß die Ehelichkeit eines Kindes nach
den Gesetzen des Staates zu beurtheilen sei, welchem der Ehemann der Mutter
zur Zeit der Geburt des Kindes angehört oder, wenn er vor der Geburt des
Kindes gestorben ist, zuletzt angehört hat, — im §. 15, daß das Rechtsverhältnis
zwischen Eltern und ehelichen Kindern nach den Gesetzen des Staates zu be-
urtheilen sei, welchem der Vater (jeweils) angehört, und, wenn der Vater
gestorben ist, nach den Gesetzen des Staates, welchem die Mutter (jeweils) an-
gehört. Der §. 16 bestimme im Abs. 2: „Wenn die Reichsangehörigkeit eines
Elterntheils erloschen ist, das eheliche Kind aber die Reichsangehörigkeit behalten
hat, so finden, soweit nach den Vorschriften der §§. 13, 15 die Gesetze eines
ausländischen Staates maßgebend sein würden, nicht diese Gesetze, sondern die
deutschen Gesetze Anwendung.“ Wechselt der Vater nach der Geburt des Kindes
die Staatsangehörigkeit, so habe dies nach dem Grundsatz des §. 15 hinsichtlich
des zwischen dem Kinde und den Eltern bestehenden Rechtsverhältnisses der Regel
nach zur Folge, daß die für dieses Rechtsverhältnis maßgebenden Normen eine
Aenderung erleiden; das Rechtsverhältnis trete nach erfolgtem Wechsel der
Staatsangehörigkeit des Vaters unter das Gesetz desjenigen Staates, welchem

der Vater nunmehr angehört. Von dieser aus dem §. 15 sich ergebenden Konsequenz mache der Abs. 2 des §. 16 eine Ausnahme für den Fall, daß der Elternteil, dessen Personalstatut für das Rechtsverhältniß zwischen dem Kinde und den Eltern maßgebend ist, die Reichsangehörigkeit verliert, während das Kind die Reichsangehörigkeit beibehält; das Rechtsverhältniß zwischen dem Kinde und den Eltern trete unter dieser Voraussetzung nicht unter das neue Personalstatut des Elternteils, werde vielmehr nach wie vor nach den deutschen Gesetzen beurtheilt. Diese für die Fälle des §. 15 vorgesehene Sonderbestimmung verdiene Billigung. Nicht zutreffend erscheine es dagegen, wenn der §. 16 Abs. 2 auch für die Fälle des §. 13 eine ähnliche Sonderbestimmung treffe. Wenn der Vater, der zur Zeit der Geburt des Kindes ein Deutscher war, in der Folge die Staatsangehörigkeit wechsle, so beurtheile sich die Ehelichkeit des Kindes ungeachtet dieses Wechsels, nach wie vor nach dem deutschen Rechte; es bedürfe somit für diesen Fall keiner besonderen, den Schutz des Kindes bezielenden Vorschrift. Anlangend aber diejenigen Kinder, welche geboren werden, nachdem die Reichsangehörigkeit des Vaters erloschen ist, so habe es bei der Regel des §. 13 auch dann zu bewenden, wenn die Mutter der Kinder beim Wechsel der Staatsangehörigkeit des Mannes die Reichsangehörigkeit beibehalten haben sollte.

S. P. M. §. 25
Abs. 2 Nr. 4, 5.
Ausschluß d.
Anerkennung
ausländ.
Urtheile.

2. Zu §. 25 der Vorlage ist beschlossen worden, in dem in die C. P. O. einzustellenden §. 293 f die Ziffern 4 und 5 des Abs. 2 des §. 25 unter Einschlebung des Wortes „insbesondere“ in einer Ziffer zu vereinigen (§. 88, 89). In der Vorl. Zus. hat diese Ziffer folgende Fassung erhalten:

3. wenn die Anerkennung des Urtheils gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde oder wenn das Urtheil auf einem ausländischen Gesetze beruht, das die Rechte der Fremden in unbilliger Weise beeinträchtigt; als gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßend ist die Anerkennung eines Urtheils insbesondere dann anzusehen, wenn in dem Urtheile zum Nachtheil einer deutschen Partei von den Vorschriften des §. 10, des §. 12 Abs. 1 bis 3, 5 und der §§. 15, 16, 18 abgewichen ist.

Die zitierten Vorschriften beziehen sich auf die Bestimmungen, welche zu §. 8, §. 10 Abs. 1 bis 3, 4 und zu den §§. 13, 14, 16 der Vorlage beschlossen worden sind.

Es war beantragt:

in der vorstehend angeführten Ziffer 3 des §. 293 f d. C. P. O. den zweiten Halbsatz, beginnend mit den Worten „als gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßend“ zu streichen und an Stelle desselben als Nr. 3a folgende Vorschrift einzufügen:

3. a) wenn in dem Urtheile zum Nachtheil einer deutschen Partei von den Vorschriften des §. 10, des §. 12 Abs. 1 bis 3, 5 und der §§. 15, 16, 18 abgewichen ist.

Im Laufe der Berathung wurde hierzu der Unterantrag gestellt:

die Ziffer 3 des §. 293 f d. C. P. O. zu fassen:

wenn in dem Urtheile zum Nachtheil einer deutschen Partei gegen die in den §§. 10, 12, 13, 17, 18, 21 vorgeschriebene Anwendung der deutschen Gesetze verstoßen ist.

Die in dem Unterantrage zitierten Vorschriften beziehen sich auf die Bestimmungen, welche zu den §§. 8, 10, 11, 15, 16, 19 der Vorlage beschloffen worden sind.

Der Hauptantrag wurde angenommen, der Unterantrag abgelehnt.

Erwogen war:

Man müsse dem Hauptantrage darin zustimmen, daß sich die früher beschlossene Verbindung der Ziffern 4 und 5 des Abs. 2 des §. 25 nicht empfehle, und daß dieselbe deshalb rückgängig zu machen sei. Gemeinsam sei allerdings beiden Ziffern der Gedanke, daß bei der Feststellung der Fälle, in welchen einem ausländischen Urtheile die Anerkennung versagt werden müsse, die Zwecktendenz der inländischen Normen ins Auge zu fassen sei. Beide Ziffern unterschieden sich aber wesentlich darin, daß in der Ziffer 3 unter den deutschen Gesetzen, gegen deren Zweck das Urtheil verstoße, materiellrechtliche deutsche Normen zu verstehen seien, während die beantragte Ziffer 3a diejenigen Normen des deutschen internationalen Privatrechts bezeichne, deren Nichtberücksichtigung die Nichtanerkennung des ausländischen Urtheils nach sich ziehe. Was den Unterantrag anbelange, so unterscheide er sich von dem Hauptantrag einmal darin, daß er dem Urtheile die Anerkennung nur dann versagt wissen wolle, wenn das Urtheil in einem Falle, in welchem deutsche Gesetze hätten angewendet werden sollen, dieselben zum Nachtheil einer deutschen Partei nicht zur Anwendung gebracht hat und sodann darin, daß er die unter den Schutz der Vorschrift gestellten Paragraphen in anderer Weise bestimme. Weder in der einen noch in der anderen Richtung sei dem Antrage beizutreten. Die befürwortete Beschränkung auf die Nichtanwendung deutscher Gesetze würde die Tragweite der Vorschrift in nicht empfehlenswerther Weise abschwächen, und in Ansehung der Begrenzung der unter den Schutz derselben zu stellenden Normen des internationalen Privatrechts sei an dem früheren Beschlusse festzuhalten, dabei aber der Red.Komm. die Entscheidung darüber anheimzugeben, ob es sich nicht empfehlen werde, den §. 16 der Vorlage nur insoweit zu zitiren, als er den §. 10 (nicht auch den §. 9) in Bezug nimmt.

II. Die Komm. fuhr hierauf in der Revision des Sachenrechts fort.

Zu §. 827 lagen die Anträge vor:

1. den Abs. 3 wie folgt zu fassen:

§. 827.
Verzicht auf
die Ueberbau-
rente.

Die Rente wird nicht in das Grundbuch eingetragen. Sie geht allen Rechten an dem belasteten Grundstück, auch den älteren, vor. Gegen Einzelrechtsnachfolger wirkt eine Feststellung der Höhe der Rente durch Vereinbarung oder Urtheil sowie ein Verzicht auf die Rente nur, sofern eine Eintragung in das Grundbuch erfolgt ist. Im Uebrigen finden auf die Rente die Vorschriften über die Realasten Anwendung.

und im Falle der Annahme des Antrags im Abs. 2 die Worte „Ein Verzicht auf die Rente ist unzulässig“ wegzulassen.

2. die Vorschrift zu fassen:

Die Rente für den Ueberbau ist dem jeweiligen Eigentümer des Nachbargrundstücks von dem jeweiligen Eigentümer des anderen

Grundstücks jährlich im voraus zu entrichten; sie erlischt mit der Beseitigung des Ueberbaues.

Die Rente geht auch ohne Eintrag in das Grundbuch allen Rechten an dem belasteten Grundstück (auch den älteren) vor. Einem Sondernachfolger gegenüber wirkt eine Feststellung der Höhe der Rente durch Vereinbarung oder Urtheil sowie ein Verzicht auf die Rente nur insoweit, als darüber ein Eintrag in das Grundbuch erfolgt ist.

Im Uebrigen finden auf die Rente die Vorschriften über die Reallasten Anwendung.

3. den Abs. 2 Satz 3 zu streichen und folgenden Abs. hinzuzufügen:

Zum Verzicht auf die Rente sowie zur Feststellung der Höhe der Rente durch Vertrag ist die Eintragung in das Grundbuch erforderlich.

Dem Antrag 1 war die Bemerkung beigelegt: Es liegt kein Grund vor, unter den Kontrahenten selbst einen Verzicht auf die Rente nicht zuzulassen. Ferner muß ein Mittel gegeben werden, die Höhe der Rente mit Wirkung gegen die Singularsuccessoren dauernd festzusetzen. Eine Vereinbarung unter den Nachbarn ist für die Singularsuccessoren nicht bindend.

Zu den Anträgen 1 und 2 war auf Bingner, Bemerk. zu Entw. II eines B.G.B. im sächs. Arch. f. B.N. IV S. 391 verwiesen.

Die Komm. einigte sich zunächst dahin, Folgendes als Ansicht der Mehrheit zu Protokoll zu konstatiren:

a) die Mehrheit geht davon aus, daß, wenn der §. 827 Abs. 2 Satz 3 die Unzulässigkeit des Verzichts auf die Rente ausspricht, dies nur den Sinn habe, daß ohne Eintragung in das Grundbuch ein Verzicht auf die Rente mit dinglicher Wirkung nicht möglich sei, daß es aber den Vertragsschließenden unbenommen sei, mit obligatorischer Wirkung eine Vereinbarung über die Höhe oder über den Erlaß der Rente auch ohne Eintragung zu treffen.

b) die Mehrheit geht ferner davon aus, daß eine Vereinbarung über die Höhe oder über den Erlaß der Rente nur mit Zustimmung aller an den beteiligten Grundstücken dinglich Berechtigten geschlossen werden könne und mithin die §§. 797, 798 unmittelbar Anwendung zu finden haben.

Der Antrag 3 wurde hierauf angenommen, der Antrag 2 mit der Maßgabe der Red. Komm. überwiesen, daß der Abs. 2 Satz 2 dieses Antrags durch den Zusatz des Antrags 3 zu ersetzen sei.

Erwogen war:

Es gehe zu weit, wenn man im Falle des Ueberbaues mit dem Entw. II schlechthin die Unzulässigkeit des Verzichts auf die zur Entschädigung für den Ueberbau dem Eigenthümer des überbauten Theiles zu gewährende Rente ausspreche. Es genüge, wenn zum Verzicht auf die Rente mit dinglicher Wirkung die Eintragung in das Grundbuch verlangt werde. Das Gleiche gelte hinsichtlich einer Vereinbarung über die Höhe der Rente. Dagegen bestehe kein Grund dafür, den Eigenthümern der beteiligten Grundstücke zu verwehren, mit obligatorischer Wirkung unter einander eine Vereinbarung über die Höhe oder über den Erlaß der Rente zu treffen. Aus den §§. 797, 798 folge unmittelbar,

daß die Wirkung sich nur dann auf die an den theilhaftigten Grundstücken dinglich berechtigten Personen erstreckt, wenn sie ihre Zustimmung zu der Vereinbarung gegeben hätten.

III. Zu §. 837 lagen die Anträge vor:

1. das Zitat des §. 829 zu streichen und statt dessen den §. 823 zu zitieren;
2. außer §. 823 auch §. 830 Abs. 2 zu zitieren;
3. die §§. 821, 828, 829 zu streichen.

§. 837.
Ausschluß der
Verjährung

Dem Antrage 2 war die Bemerkung beigefügt: Beruht aber die Nichtzitation des §. 823 und des §. 830 Abs. 2 auf der Absicht, den Anspruch wegen Vertiefung eines Nachbargrundstücks dann, wenn die Vertiefung länger als dreißig Jahre besteht, und den Anspruch auf Entrichtung einer Rente für einen Nothweg dann, wenn der Nothweg länger als dreißig Jahre besteht, ohne daß eine Rente entrichtet worden ist, als verjährt zu betrachten, und bleibt es bei der Nichtzitation, dann soll auch der §. 829 nicht zitiert werden, um zum Ausdruck zu bringen, daß der Erbbau- oder Dienstbarkeits-Berechtigte, dessen Recht durch einen Ueberbau beeinträchtigt wird, die Ueberbaurente dann nicht mehr fordern kann, wenn der Ueberbau länger als dreißig Jahre bestanden hat, ohne daß eine Rente entrichtet worden ist.

Einigkeit bestand darüber, daß das Zitat des §. 829 zu streichen sei. Es sei selbstverständlich, daß im Falle des §. 829 die Verjährung nicht Platz greife, weil es sich nicht um einen der Verjährung unterliegenden Anspruch, sondern um ein Recht handle.

Zur Begründung des Antrags 3, auch die aus den §§. 821, 828 sich ergebenden Ansprüche der ordentlichen Verjährung zu entziehen, wurde geltend gemacht, es entspreche der Billigkeit, die „heilende Macht der Zeit“ da anzuerkennen, wo es sich, wie in den Fällen der §§. 821, 828, um sichtbare Anlagen handle.

Die Mehrheit nahm den Antrag 1 an und lehnte die Anträge 2 und 3 ab. Erwogen war:

Der Eigenthümer dürfe auf seinem Grundstücke keine Anlagen halten oder herstellen, von denen mit Sicherheit vorauszusehen sei, daß ihr Bestand oder ihre Benutzung eine unzulässige Einwirkung auf das Nachbargrundstück zur Folge habe. Wolle er des im §. 821 ausgesprochenen Verbots ungeachtet eine solche Anlage halten, so könne er dies nur auf dem Wege erreichen, daß er sich von dem Nachbar eine entsprechende Grunddienstbarkeit bestellen lasse. Es gehe nicht an, den gleichen thatsächlichen Erfolg, daß der Nachbar die ihn schädigende Handlung dulden müsse, schon dann eintreten zu lassen, wenn der Nachbar innerhalb dreißig Jahren seit dem Bestehen der Anlage gegen dieselbe keinen Einspruch erhoben habe. Man würde auf diesem Wege dem thatsächlichen Erfolge nach dahin gelangen, die Ersetzung einer entsprechenden Grunddienstbarkeit für zulässig zu erklären.

bei ge-
führten
Anlagen,

Ähnlich liege das Verhältniß im Falle des §. 828. Der Eigenthümer des überbauten Theiles müsse sich den Ueberbau dauernd gefallen lassen. Als Korrelat für die dauernde Duldungspflicht werde ihm der im §. 828 bezeichnete

beim
Ueberbaue,

Anspruch gewährt; derselbe müsse entsprechend der dauernden Duldungspflicht der Verjährung entzogen sein.

bei
Vertiefungen.

Gegen den Antrag 1, soweit er auch die aus §. 823 sich ergebenden Ansprüche der Verjährung entziehen will, wurde geltend gemacht: Es handele sich hierbei auch um ein Verbotungsrecht, aber nicht gegen eine dauernde Anlage, sondern gegen eine einzelne Handlung. Die hieraus sich ergebenden Ansprüche der Verjährung zu entziehen, liege kein Grund vor.

Die Mehrheit beschloß indessen, den §. 823 im §. 837 mitzutitrieren, weil es sich bei dem im §. 823 bezeichneten Falle auch um eine dauernde Anlage handle und daher die gleichen Gründe, welche dahin geführt hätten, die aus §. 821 folgenden Ansprüche der Verjährung zu entziehen, es rechtfertigten, die Ansprüche aus §. 823 für unverjährbar zu erklären.

Der Antrag 2 erledigte sich, soweit er die Mitzitirung des §. 830 Abs. 2 vorschlägt, dadurch, daß es sich hierbei nach Ansicht der Mehrheit ebenso wie im Falle des §. 829 nicht um einen der Verjährung unterliegenden Anspruch handelt, sondern um ein Recht, welches die Gegenleistung für die Duldungspflicht des Eigentümers desjenigen Grundstücks bildet, über welches der Nothweg führt.

§. 840.
Grundstücks-
aufgebot.

IV. Zu §. 840 lag der Antrag vor:

in der Ann. den in die C.P.O. einzustellenden §. 836 u. zu streichen und dadurch zu ersetzen, daß der §. 840 Satz 1 folgende Fassung erhält:

Der Eigentümer eines Grundstücks kann, wenn . . . im Eigenbesitz eines Anderen ist, auf Antrag des Anderen zc.

Dem Antrage war die Bemerkung beigelegt: Der §. 840 wird durch den beantragten Zusatz deutlicher und vollständiger, welcher nicht nur eine Verfahrensvorschrift enthält, sondern eine materiellrechtliche Rechtsposition desjenigen bezeichnet, der seit dreißig Jahren im Eigenbesitz eines Grundstücks zc. war.

Vergl. auch Binger, sächs. Arch. IV S. 393.

Der Antrag wurde der Red.Komm. überwiesen. Dieselbe soll auch prüfen, ob im §. 840 Abs. 1 Satz 2 die für die Fristberechnung in Betracht kommenden Paragraphen über die Ersetzung einer beweglichen Sache im Einzelnen aufzuführen seien.

§§. 841, 926.
Eigentums-
verzicht.

V. Zu §. 841 lagen die Anträge vor:

1. im Abs. 1 statt „vor dem Grundbuchamte“ zu setzen „gegenüber dem Grundbuchamte“;
2. dem Abs. 2 beizufügen:

Das gleiche Aneignungsrecht steht dem Fiskus in Ansehung solcher Grundstücke zu, die weder im Eigenbesitz eines Anderen sich befinden noch im Grundbuch als Eigentum eines Anderen eingetragen sind.

eventuell der nach der Nr. 2 der Ann. zu §. 841 für den Entw.

d. C.G. vorgesehenen Bestimmung den Satz beizufügen:

Unberührt bleiben auch die landesgesetzlichen Vorschriften über das Recht des Staates oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes zur Aneignung von Grundstücken, die weder zc. wie im prinzipalen Antrage.

Dem Antrag 1 war die Bemerkung beigelegt: Vergl. §. 1822 Abs. 1. Es bestehe kein Grund, an den Verzicht auf das Eigenthum an einem Grundstück strengere Anforderungen zu stellen als an die Ausschlagung einer Erbschaft. Die Gefahr unüberlegten und leichtsinnigen Handelns (Mot. III S. 325, 326) sei bei dem Verzicht nicht größer als bei der Ausschlagung.

Mit dem Antrag 1 erklärte sich die Komm. einverstanden, und zwar aus den dem Antrage beigelegten Gründen. Einer Anregung folgend beschloß die Komm., in Konsequenz dieses Beschlusses und des neuerdings zu §. 114 Abs. 3 gefaßten Beschlusses (vergl. S. 146) den §. 926 zu streichen.

Dem Antrage 2 gegenüber machte die Mehrheit das Bedenken geltend, daß es sich bei der vorgeschlagenen Bestimmung wesentlich um eine Uebergangs-vorschrift handle, die in den Entw. des C. G. gehöre und als solche auch anders gefaßt werden müsse. Man einigte sich hierauf dahin, dem §. 841 eine Anm. beizufügen, nach der in den Entw. d. C. G. an geeigneter Stelle die Vorschrift aufzunehmen ist, daß dem Fiskus das im §. 841 Abs. 2 bestimmte Aneignungsrecht in Beziehung auf alle Grundstücke zusteht, die zu derjenigen Zeit herrenlos sind, in welcher das Grundbuch als angelegt gilt.

Aneignungsrecht des Fiskus.

Einverständnis bestand darüber, daß der nach der Nr. 2 der Anm. zu §. 841 aufzunehmende Vorbehalt für die Landesgesetze auch für die nach obigem Beschluß aufzunehmende Vorschrift zu gelten hat.

VI. Zu §. 845 lag der Antrag vor:

die Red. Komm. zu ermächtigen, den §. 845 in die C. P. D. zu versetzen.

Eigenthum an beweglichen Sachen: §. 845. Erfaß der Uebergabe bei Zwangsversteigerung.

Zur Begründung wurde angeführt, die Vorschrift entspreche dem §. 737 Abs. 1 d. C. P. D. Ihr Verhältniß zu dem §. 779 Abs. 1 d. C. P. D. (III S. 205) werde klargestellt, wenn sie an diese Vorschrift angeschlossen werde.

Der Antrag wurde der Red. Komm. überwiesen.

VII. Zu §. 848 lag der Antrag vor:

den Schluß des Abs. 2 zu fassen:

§. 848. Lösungsanspruch beim Erwerb im Gewerbebetriebe.

im Wege öffentlicher Versteigerung oder von einem Gewerbetreibenden in dessen Gewerbebetriebe veräußert werden.

Dem Antrage war die Bemerkung beigelegt: Durch die Beseitigung des Lösungsanspruchs (Entw. I §§. 939, 940) erleide der Schutz des gutgläubigen Erwerbers gegenüber dem in dem größeren Theile des Reichsgebiets geltenden Rechte (Mot. III S. 417 Anm.) eine wesentliche Einschränkung. Die bayer. Regierung wünsche, daß der Lösungsanspruch, soweit er im code civil. Art. 2280 und im sächs. G. B. §. 315 anerkannt ist, wiederhergestellt werde. Statt dessen werde im Anschluß an den III S. 368 ausgesprochenen Gedanken und an das österr. B. G. B. §. 367 die Erstreckung des unmittelbaren Schutzes des gutgläubigen Erwerbers auf den Fall der Veräußerung durch einen Gewerbetreibenden im Gewerbebetriebe vorgeschlagen.

Zur Begründung seines Antrags nahm der Antragsteller auf diese Darlegung Bezug.

Die Mehrheit lehnte den Antrag ab. Erwogen war:

Es gehe nicht an, den guten Glauben im Verkehr in weiterem Umfange zu schützen, als dies nach Art. 306 d. H. G. B. der Fall sei. Die Gründe, aus

denen die gegenwärtige Komm. sich veranlaßt gesehen habe, den Lösungsanspruch zu beseitigen, sprächen in erhöhtem Maße gegen den sogar noch weitergehenden Antrag. Die Annahme desselben könne indirekt eine Beförderung des Gewerbes der Fehler zur Folge haben; auch müßte der §. 918 eine entsprechende Aenderung erfahren, die vom gesetzgeberischen Standpunkt aus bedenklich erscheine.

§. 849.
Erlöschen
der Rechte
Dritter.

VIII. Zu §. 849 lag der Antrag vor:
im Abs. 1 nach Satz 1 einzuschalten:

In dem Falle des §. 842 Satz 2 gilt dies jedoch nur dann, wenn der Erwerber den Besitz von dem Veräußerer erlangt hatte.

(Vergl. §§. 878, 879 Satz 1 verb. mit §. 874 Abs. 3, §. 803 des Entw. I; III S. 212.)

Die Komm. erklärte sich mit dem Antrag einverstanden, weil nach den Beschlüssen beim Entw. II sachlich nicht vom Entw. I abgewichen werden sollte, die Fassung des §. 849 Abs. 1 aber eine nicht beabsichtigte Abweichung vom Entw. I enthalte, die der Antrag beseitigen wolle.

§. 853.
Hemmung der
Ersizung.

IX. Es folgte die Berathung über den Antrag:

an geeigneter Stelle — etwa als §. 853a — zu bestimmen:

Die Ersizung kann nicht vollendet werden, solange der sich aus einem besonderen Rechtsverhältnisse gegen den Eigenbesitzer ergebende Anspruch auf Herausgabe der Sache nicht verjährt ist.

hierzu der Unterantrag:

an Stelle des Antrags und des §. 1900 des Entw. I als §. 859 zu bestimmen:

Ist der Eigenbesitzer auf Grund eines besonderen Rechtsverhältnisses verpflichtet, die Sache dem Eigenthümer herauszugeben, so kann er sich dem Eigenthümer gegenüber nicht auf die Ersizung berufen, solange nicht der Anspruch des Eigenthümers aus dem besonderen Rechtsverhältnisse verjährt ist.

Der Antrag wurde zu Gunsten des Unterantrags zurückgezogen und der Unterantrag alsdann von der Mehrheit abgelehnt.

Erwogen war:

Der Antrag wolle die im §. 1900 für das Verhältniß zwischen dem Putativerben und dem wirklichen Erben getroffene Sonderbestimmung verallgemeinern. (Vergl. Strohal, Iherings Jahrb. 34 S. 365, 366). Die Sonderbestimmung des §. 1900 beruhe auf dem Gedanken, daß der Putativerbe als solcher die Erbschaft wohl mehren, aber nicht mindern könne, weil es inconsequent sein würde, wenn dem Putativerben, welcher nicht durch Ersizung an die Stelle des wirklichen Erben in Ansehung der Erbschaft als Ganzes treten könnte, die Möglichkeit gewährt werde, die Rechte als Erbe an einzelnen Sachen durch Ersizung zu gewinnen. Diese aus der besonderen Natur des erbrechtlichen Verhältnisses sich ergebende Bestimmung könne nicht verallgemeinert und auf Verhältnisse angewendet werden, für welche die besonderen der Vorschrift des §. 1900 zu Grunde liegenden Erwägungen nicht paßten. Der Hauptfall, welchen der Antrag treffen wolle, sei der, wenn der wirkliche Erbe eine fremde bewegliche Sache in dem Glauben, daß sie dem Erblasser gehört habe, als zur Erbschaft

gehörig zehn Jahre besessen habe und nun nach Ablauf dieser Frist von einem Dritten auf Grund eines mit dem Erblasser geschlossenen Mieth- oder Leihvertrags auf Herausgabe der Sache belangt werde. Es bestehe kein Grund, dem Beklagten den Einwand der Erftizung zu entziehen. Es werde im Gegentheile der Werth des Instituts der Erftizung erheblich abgeschwächt werden, wenn der in der Erftizungslage Befindliche erst nach der Verjährung der aus dem Mieth- oder Leihvertrage sich ergebenden Ansprüche des Klägers die Erftizung für sich geltend machen könne.

X. Zu §. 866 lag der Antrag vor:

dem Satz 2 des Abs. 1 folgenden Zusatz zu geben:

(verlangt werden;) in den Fällen der §§. 861, 862 ist jedoch die Wegnahme nach den für das Wegnahmerecht des Miethers geltenden Vorschriften (oder nach den Vorschriften des §. 218 b¹⁾) zulässig.

§. 866.
Wegnahme-
recht bei
Rechtsverlust
durch
Verbindung.

Dem Antrage war die Bemerkung beigelegt: Die Ausschließung der Wegnahme stehe mit den Vorschriften über die Wegnahme einer Einrichtung und mit dem §. 910 nicht im Einklange. Es bestehe kein Grund, die Einfügung einer fremden beweglichen Sache in das eigene Grundstück für unlösbar zu erklären, wenn die Verbindung der eigenen beweglichen Sache mit dem fremden Grundstück lösbar ist. Für den Fall einer unerlaubten Handlung sei die Frage offen gelassen worden (III S. 245).

Die Berathung des Antrags wurde bis zur Berathung des §. 910 ausgesetzt (vergl. S. 238).

XI. Zu §. 877 lag der Antrag vor:

den Satz 3 durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

Den durch diese Handlungen entstehenden Schaden hat er dem Besitzer des Grundstücks zu ersetzen.

§. 877.
Sicherheits-
leistung bei
Verfolgung
eines Bienen-
schwarms.

Gegen den Antrag wurde zunächst geltend gemacht, daß sich die Verweisung auf den §. 789 nicht entbehren lasse. Sei ein Dritter in einer anderen als der im §. 877 Satz 2 bezeichneten Weise in den Besitz des ausgezogenen Bienen-schwarmes gelangt, so dürfe der Verfolger die Bienen nicht eigenmächtig fortnehmen. Wichtig sei es, daß die im §. 789 ausgesprochene Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Fälle des §. 877 nicht passe. Man könne diesem Bedenken dadurch Rechnung tragen, daß man den §. 789 für „entsprechend“ anwendbar erkläre. Die Praxis würde alsdann schon von selbst dahin gelangen, die im §. 789 ausgesprochene Verpflichtung zur Sicherheitsleistung nicht für anwendbar zu erklären, da in den Fällen des §. 877 regelmäßig und naturgemäß

¹⁾ Gemeint ist der §. 218 b eines früheren Antrags, welcher lautet:

Hat Jemand eine Sache, die er einem Anderen herauszugeben hat, zu seinen Zwecken mit einer Einrichtung versehen, so ist er berechtigt, die Einrichtung wegzunehmen. Im Falle der Wegnahme hat er die Sache auf seine Kosten in den vorigen Stand zu setzen. Ist er nicht im Besitze, so ist der Andere verpflichtet, die Wegnahme zu gestatten; er kann jedoch die Gestattung verweigern, bis ihm für den durch die Wegnahme entstehenden Schaden Sicherheit geleistet ist.

Gefahr im Verzuge sei, wodurch die Voraussetzungen für die Sicherheitsleistung beseitigt würden.

Der Antragsteller erklärte hierauf, die Besitzfrage ganz offen lassen zu wollen; auch nach seinem Antrage solle das Wegnahmerecht nicht bestehen, wenn die Bienen in einer anderen als der im Satze 2 bezeichneten Weise in Besitz genommen seien.

Hierauf erklärte sich die Komm. mit dem Antrag einverstanden, da nunmehr ein prinzipieller sachlicher Unterschied zwischen der Auffassung des Antragstellers und der Auffassung des Entw. nicht mehr bestehe.

§§. 887, 889.
Eigentums-
erwerb des
Finders.

XII. Zu den §§. 887, 889 lag der Antrag vor:

a) in §. 887 den Schluß zu fassen:

... . Vorschriften der §§. 913, 914 entsprechende Anwendung.

b) den §. 889 zu streichen, eventuell den Eingang des §. 889 zu fassen:
Sind vor dem Ablaufe der einjährigen Frist u. f. w.

(Vergl. Bingner, sächs. Arch. f. bürgerl. R. IV S. 397, 398.)

Der Antrag a sowie der prinzipale Antrag b wurden abgelehnt, gegen den eventuellen Antrag b erhob sich kein Widerspruch.

Von einer Seite wurde darauf hingewiesen, daß eine Abänderung, welche der §. 919 Abs. 2 des Entw. I durch den §. 889 erfahren habe, versehentlich in dem betreffenden Protokolle (III S. 271) nicht registriert worden sei. Die Abänderung besteht darin, daß nach §. 889 Satz 1 der Finder das Eigenthum an der Fundsache erwerben und die sonstigen Rechte an der Sache erlöschen sollen, wenn die Empfangsberechtigten auf die Aufforderung des Finders sich nicht zur Befriedigung der dem Finder nach den §§. 885 bis 887 zustehenden Ansprüche bereit erklären. Die hiermit nachgetragenen Gründe des früheren Beschlusses waren folgende:

Der Umstand allein, daß der Finder die gefundene Sache im Besitze habe, bilde kein Verhältniß, das dazu bestimmt sei, den Finder zu Aufwendungen im Interesse des Eigenthümers des Fundes zu nöthigen. Sei die Person des Finders ermittelt, so entspreche es der Natur der Sache, daß dem Finder seine Aufwendungen alsbald ersetzt werden. Wollte man den Finder nöthigen, erst gegen den Eigenthümer zu klagen und sich durch die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts zu sichern, so würde unter Umständen eine geraume Zeit bis zur endgültigen Erledigung der Ansprüche des Finders verstreichen. Dies widerspreche der natürlichen Auffassung des Verkehrs; richtiger sei es, wenn man den Eigenthümer nöthige, die verlorene Sache bei dem Finder innerhalb einer angemessenen Frist gegen Entrichtung des Finderlohns und Ersatz der Verwendungen zc. einzulösen, und an die Nichteinlösung das Präjudiz knüpfe, daß der Finder das Eigenthum erwerbe.

§§. 899, 915.
Eigentums-
frage gegen
den mittel-
baren Besitzer.

XIII. Zu den §§. 899, 915 lagen die Anträge vor:

1. a) in §. 899 den Abs. 2 zu streichen;

b) den §. 915 zu fassen:

Auf den Anspruch des Eigenthümers gegen den mittelbaren Besitzer finden die Vorschriften der §§. 899 bis 914 entsprechende Anwendung.

2. den §. 899 Abs. 2 und den §. 915 zu streichen;
3. für den Fall der Anerkennung eines Eigenthumsanspruchs gegen den mittelbaren Besitzer im §. 855 Satz 1 Halbsatz 1 nach „oder im Falle eines mittelbaren Eigenbesizes gegen den“ einzufügen „Eigenbesitzer oder gegen den“

Die Komm. beschloß, den §. 899 Abs. 2 und den §. 915 zu streichen. Erwogen war:

Das neuere Recht gewähre die rei vindicatio auch gegenüber dem mittelbaren Besitzer (vergl. Dernburg, preuß. Priv. Recht I §. 246 Nr. 2). In der That würde es auffallend erscheinen, wenn der mittelbare Besitzer in allen übrigen Beziehungen als Besitzer und nur in Ansehung der Passivlegitimation bei der rei vindicatio nicht als Besitzer behandelt werde. Es müßten in diesem Falle auch die Vorschriften über die Verjährung geändert werden, da der Eigenthumsanspruch, wenn er dem mittelbaren Besitzer gegenüber versagt würde, diesem gegenüber auch nicht verjähren könne. Die praktischen Bedenken, welche sich gegen die Möglichkeit der Vollstreckung eines gegen den mittelbaren Besitzer erstrittenen Urtheils auf Herausgabe der Sache erheben ließen, würden schwinden, wenn man den §. 772 d. C. P. D. richtig anwende. Im Uebrigen sei auf die in III S. 330, 331 von der damaligen Minderheit angeführten Gründe zu verweisen. Lasse man die Eigenthumsklage auch gegenüber dem mittelbaren Besitzer zu, so sei es selbstverständlich, daß die für das Verhältniß zwischen dem Besitzer und dem Eigenthümer geltenden Vorschriften der §§. 899 bis 914 auch im Verhältnisse zwischen dem Eigenthümer und dem mittelbaren Besitzer Anwendung zu finden hätten. Der Red. Komm. sei die Prüfung der Frage zu überlassen, ob dies einfach durch Streichung des §. 915 oder durch Aufnahme einer dem Antrag 1b entsprechenden Vorschrift zum Ausdruck zu bringen sei.

Der Antrag 3 wurde der Red. Komm. überwiesen.

XIV. Zu §. 903 lag der lediglich redactionelle Antrag vor:
vor „aus einem sonstigen Grunde“ zu wiederholen „in Folge seines Verschuldens“. (Vergl. III S. 338.)

§. 903.
Schadens-
erzpflicht
des Besitzers.

Der Antrag wurde der Red. Komm. überwiesen.

XV. Zu §. 908 lag der Antrag vor,
dem Abs. 1 hinzuzufügen:

§. 908.
Ersatzanspruch
des Besitzers
gegen den
Eigenthümer
aus noth-
wendigen Ver-
wendungen.

Für nothwendige Aufwendungen, welche der Besitzer nach dem Eintritte der Rechtshängigkeit oder nach dem Beginne der im §. 904 bestimmten Haftung gemacht hat, bestimmt sich sein Ersatzanspruch nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag.

Der Antrag wurde angenommen.

Gegen den Zusatz, soweit er dem Besitzer von dem im §. 904 bezeichneten Zeitpunkt an einen Anspruch auf Ersatz der nothwendigen Verwendungen nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag gewähren will, erhob sich kein Widerspruch. Gegen den weitergehenden Antrag, den Verwendungsanspruch des Besitzers auch vom Zeitpunkte der Rechtshängigkeit an nach diesen Grundsätzen zu bemessen, wurde geltend gemacht: Man könne nicht sagen, daß Jemand, der eine Sache in völlig gutem Glauben besitze, dieselbe vom Zeitpunkt

der Rechtshängigkeit des Anspruchs auf Herausgabe an wenigstens in gewissem Sinne als fremde Sache besitze. Werde der Besitzer — und dies werde häufig der Fall sein —, obwohl gegen ihn die vindikation erhoben sei, in dem Vertrauen auf die Redlichkeit seines Besitzes nicht erschüttert, so werde er nach wie vor die Sache als eigene besitzen; es liege kein Grund vor, ihn als einen Besorger fremder Angelegenheiten zu betrachten.

Die Mehrheit ging von folgenden Erwägungen aus:

Von dem Augenblick an, in welchem der Besitzer wisse, daß er zum Besitze nicht berechtigt sei, könne er wegen nothwendiger Verwendungen nicht in weiterem Umfang ersatzberechtigt sein als der Nießbraucher (§. 959) und der Pfandgläubiger (§. 1125). Dasselbe müsse aber auch für den Besitzer von dem Augenblicke der Zustellung der Klage auf Herausgabe der Sache an gelten. Werde der Besitzer auf Herausgabe verklagt, so müsse er mit der Möglichkeit rechnen, daß er zum Besitze der Sache nicht berechtigt sei. Behalte er die Sache trotzdem, so thue er es auf seine Gefahr hin. Werde er zur Herausgabe verurtheilt, so entspreche es der Billigkeit, wenn er vom Tage der Zustellung der Klage an hinsichtlich seiner Verwendungsansprüche so behandelt werde, wie Jemand, der eine Sache, wie der Nießbraucher oder der Pfandgläubiger, als fremde besitze.

§. 910.
Abtrennungs-
recht des
Besizers.

XVI. Zu §. 910 lag der Antrag vor:

den Schluß des Abs. 2 von den Worten „oder die Abtrennung“ an zu streichen.

Dem Antrage war folgende schriftliche Begründung beigegeben:

Die Beschränkung des Wegnahmerechts gelte nur für den Eigenbesitzer; der Miether, der Pächter, der Entleiher und der Pfandgläubiger seien dem Eigenthümer gegenüber in gleicher Weise zu der Wegnahme berechtigt wie dem Vermiether, dem Verpächter, dem Verleiher und dem Verpfänder gegenüber. Für den Nießbraucher sei das unbeschränkte Wegnahmerecht dem Eigenthümer gegenüber im §. 959 Satz 3 anerkannt. Den Eigenbesitzer anders zu behandeln als alle übrigen zur Wegnahme Berechtigten, insbesondere den Vorerben (§. 1998 Satz 2) und den Wiederverkäufer, welche gleichfalls Eigenbesitzer sind, fehle es an zureichendem Grunde. Es wäre auffallend, bei dem Vorerben, welcher die Anordnung der Nacherbenschaft nicht gekannt hat, zwischen den Einrichtungen, welche er vor, und den Einrichtungen, welche er nach dem Eintritte der Nacherbfolge gemacht hat, zu unterscheiden. Die Beschränkung sei auch bei der Miethe beantragt (II 175, 176) und bei dem Wiederkaufe beschlossen gewesen (§. 435 Abs. 2); sie sei bei der Miethe abgelehnt (II S. 175, 177) und bei dem Wiederkaufe kürzlich beseitigt worden.

Gleichzeitig wurde der oben unter X mitgetheilte Antrag zu §. 866 zur Berathung gestellt. Derselbe wurde im Laufe der Berathung dahin abgeändert: den beantragten Zusatz wie folgt zu fassen:

...; in den Fällen der §§. 861, 862 ist jedoch die Wegnahme nach den für das Wegnahmerecht des Besitzers gegenüber dem Eigenthümer geltenden Vorschriften zulässig.

Die Komm. lehnte zunächst den Antrag ab, soweit er im Falle des §. 910 die Beschränkung des Abtrennungsrechts für den Fall aufheben will, daß die

Abtrennung für den Besitzer keinen Nutzen hat oder ihm nicht mindestens der Werth ersetzt wird, welchen der Bestandtheil nach der Abtrennung für ihn haben würde.

Erwogen war:

Die erwähnte Beschränkung des Wegnahmerechts bestehe allerdings im Verhältnisse zwischen Miether und Vermiether nicht. Es bestehe aber ein erheblicher Unterschied zwischen der Rechtslage des Miethers und desjenigen, welcher die Sache als Eigenbesitzer besitze und sie auf die vom Eigenthümer erhobene vindikation herausgeben müsse. Der Miether habe ein, wenn auch zeitlich beschränktes, Recht zum Besitze, während derjenige, welcher auf die vindikation des Eigenthümers herausgeben müsse, die Sache unrechtmäßig, wenn auch eventuell in gutem Glauben, besessen habe. Die Einschränkung des Wegnahmerechts, welche der §. 910 Abs. 2 enthalte, sei aus besonders treffenden Folgesätzen entnommen, die das röm. Recht aus der aequitas gezogen habe; es sei nicht angezeigt, diese Sätze aus mehr oder minder formellen Gründen aufzugeben. Für die Beschränkung des Wegnahmerechts sprächen übrigens auch volkswirtschaftliche Gründe.

Zu §. 866 wurde der unter X mitgetheilte Antrag in der abgeänderten Fassung angenommen.

Wegnahme-
recht bei
Verbindung.

Erwogen war:

Es bestehe kein Grund, in den Fällen der §§. 861, 862 das Wegnahmerecht nicht in gleichem Umfange zu gewähren wie im Falle des §. 910, da die Sachlage in beiden Fällen wesentlich die gleiche sei.

XVII. Zu §. 914 lag der Antrag vor:

die Abs. 2 und 3 zu fassen:

§. 914.
Ausschlussfrist
für die Gegen-
ansprüche des
Besizers.

Erfolgt diese Genehmigung nicht und handelt es sich um eine bewegliche Sache, so ist der Besitzer berechtigt, Befriedigung aus derselben nach den für den Pfandverkauf geltenden Vorschriften der §§. 1140 bis 1147 zu suchen.

Bestreitet der Eigenthümer den Anspruch vor dem Ablaufe der Frist oder handelt es sich um eine unbewegliche Sache, so kann sich der Besitzer aus der Sache erst dann befriedigen, wenn der Betrag der Verwendungen dem Eigenthümer gegenüber rechtskräftig festgestellt ist. Bei einem Grundstück erfolgt die Befriedigung nach den für die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen geltenden Vorschriften.

Dem Antrage war die Bemerkung beigefügt: Bingner, sächs. Arch. f. b. R. IV S. 399, 400, bemerke: Handele es sich um eine bewegliche Sache, so biete die Anwendung der §§. 1140 bis 1147 auf die dem Besitzer gestattete Veräußerung keine Schwierigkeiten. Anders verhalte es sich bei einem Grundstück, dessen Verkauf der Besitzer „nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung“ gemäß §§. 662, 702 d. C.P.D. und §§. 28, 29 des Entw. d. Reichs-Ges. über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen nur auf Grund eines vollstreckbaren Titels betreiben könne.

Der Antrag wurde insoweit, als er den Abs. 2 des §. 914 betrifft, vor der Abstimmung zurückgezogen, nachdem darauf hingewiesen worden war, daß,

wenn das Gesetz über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen einen vollstreckbaren Titel als Voraussetzung des Beginns der Zwangsvollstreckung fordere, dieser Voraussetzung auch im Falle des §. 914 Genüge geleistet werden muß.

Insoweit der Antrag die im Abs. 3 des §. 914 vorgeschriebene Festsetzung beseitigen will, wurde er in der Erwägung abgelehnt, daß es doch billig sei, dem Eigenthümer auch nach rechtskräftiger Feststellung des Betrags der Verwendungen durch eine Aufforderung zur Erklärung Gelegenheit zu geben, der Veräußerung der Sache durch Genehmigung der Verwendungen zuzuworzu kommen.

421. (C. 8565 bis 8584.)

§. 921.
Belastung zu
Gunsten eines
Miteigen-
thümers.

I. Zu §. 921 lag der Antrag vor,
den Abs. 2 zu streichen.

Zur Begründung des Antrags wurde geltend gemacht, daß die für die Streichung des §. 947 des Entw. I in III C. 275 angeführten Gründe es rechtfertigten, mindestens die schwerfällige Vorschrift des §. 921 Abs. 2 wegzulassen.

Die Komm. lehnte die Streichung ab, weil hieraus Zweifel und Mißverständnisse entstehen könnten.

§. 922.
Rechts-
geschäftliche
Regelung der
Gemeinschaft
der Mit-
eigenthümer.
Grunddienst-
barkeiten:
§. 929.
Landesgesetzl.
vorbehaltener
Eintragungs-
zwang.

II. Zu §. 922 lag der Antrag vor:
dem Abs. 1 hinzuzufügen:

Die Vorschriften der §§. 685 bis 687 bleiben unberührt.

Der Antrag wurde der Red. Komm. überwiesen.

III. Zu §. 929 lag der Antrag vor:

im Abs. 2 des nach der Ann. zu §. 929 in den Entw. d. C. G. einzu-
stellenden Art. 109 statt „Durch landesherrliche Verordnung kann“
zu setzen „Durch Landesgesetz kann“.

Die Mehrheit nahm den Antrag an.

Der Antragsteller verwies auf Bingner, sächs. Arch. f. b. R. IV C. 404, 405, und bemerkte: es handle sich jetzt nicht mehr (wie nach der früheren Fassung des Art. 109) um den Dispens von einer reichsgesetzlichen Vorschrift, sondern um die Auferlegung einer über das Reichsrecht hinausgehenden civilrechtlichen Verpflichtung.

Erwogen war:

Es handle sich bei dem im Abs. 2 bestimmten Vorbehalt um Maßregeln von großer Wichtigkeit. Den einzelnen Regierungen werde hiermit eine große Verantwortung auferlegt, die sie voraussichtlich nicht gerne übernehmen würden. Wesentlich werde ihnen die Entscheidung erleichtert werden, wenn die betreffenden Fragen nicht im Wege der Verordnung, sondern im Wege der Landesgesetzgebung geregelt würden. Das B. G. B. habe kein Interesse daran, daß der in dem Antrag erwähnte Vorbehalt gerade im Wege landesherrlicher Verordnung seine Erledigung finde. Es genüge, wenn ein entsprechender Vorbehalt für die Landesgesetzgebung gemacht werde. Der Landesgesetzgebung könne es überlassen bleiben, ihrerseits zu bestimmen, daß das Erforderliche im Wege landesherrlicher Verordnung zu veranlassen sei.